

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1529/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anwendung der Grünanlagensatzung hinsichtlich der Abhaltung von Versammlungen und Wahlwerbung; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien wird auf Grundlage § 4 Abs. 5 der Grünanlagensatzung im Rahmen einer Sondernutzung das Abhalten von Versammlungen auf städtischen Grünanlagen gestattet, in wie vielen Fällen erfolgte dies 2023 und im 1. Halbjahr 2024?

§ 4 Abs. 5 der Grünanlagensatzung bezieht sich auf „Ausnahmefälle“. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnahme durch eine Befreiung von Verboten gewährt werden kann. Die Kriterien hierfür sind insbesondere:

- Konkreter Ortsbezug (z.B. Gedenken am Rosa-Luxemburg-Platz),
- Konkreter Themenbezug (z.B. Erhaltung Bäume o.Ä.),
- Konkreter politischer Ort (z.B. Versammlung vor der Staatskanzlei),
- Keine geeignete andere Fläche (z.B. Zelt-Protest-Camp Nordpark).

2023 und 2024 wurde die Gedenkfeier am Rosa-Luxemburg-Platz gestattet. 2024 wurden im 1. Halbjahr die Proteste der Bauern vor der Staatskanzlei gestattet.

2. Wie wird die Aussage des Garten- und Friedhofsamtes, wonach selbst mit Blick auf § 4 Abs. 5 der Grünanlagensatzung keine politischen Versammlungen auf städtischen Grünanlagen genehmigt werden, begründet, wie steht diese Position im Verhältnis zum Parteienprivileg und zum Versammlungsrecht?

Durch die Satzung gibt der Stadtrat der Verwaltung den Rahmen für das Verwaltungshandeln vor. Danach ist lt. § 3 Abs. 4 Nr. 8 das Abhalten von Versammlungen untersagt. Die Grünanlagen dienen nach § 1 Abs. 4 als Ruhezonon der Erholung und Entspannung sowie zum Teil (z.B. Kinderspielplätze und Bolzplätze) der aktiven Freizeitgestaltung und sollen

Seite 1 von 2

möglichst konsumarme Räume bilden. Die Grünflächen bieten außerdem Flächen für Flora, Fauna und haben durch die Vegetation entscheidenden Einfluss auf das Mikroklima mit entsprechenden Schutzinteressen. Eine Versammlung widerspricht diesem Grundsatz.

Laut § 2 Abs. 4 kann die Stadt Erfurt für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen. Seit 2009 wird auf Grundlage der Grünanlagensatzung dem Abhalten von allgemeinen Versammlungen ohne konkreten Bezug (siehe Kriterien unter 1.) nicht zugestimmt.

Die Versammlungsfreiheit hat in unserer Gesellschaft zurecht einen sehr hohen Stellenwert und der Versammlungsort und die Mittel sind frei wählbar. Dennoch versucht die Verwaltung Versammlungen auf weniger sensible Bereiche als die Parks und Grünanlagen zu lenken. In der Stadt stehen ausreichend Flächen zur Nutzung für Versammlungen zur Verfügung.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Großwahlplakate auf städtischen Grünanlagen aufgestellt werden, welche Bedingungen gelten dabei?

Die Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Großwahlplakaten auf städtischen Grünflächen bildet die Stadtordnung und die Grünanlagensatzung in Verbindung mit der Grünanlagengebührensatzung. Eine Anpassung der beiden Satzungen ist momentan in Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn